

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
vom 09.11.2018

Ortsübliche Bekanntmachung

eines Erörterungstermins im Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II
Erarbeitung des sachlichen Teilplanes: Sicherung einer Trasse für die
Rheinwassertransportleitung

Die Bezirksregierung Köln gibt als Bezirksplanungsbehörde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 LPlG NRW, §§ 1 Abs. 4 und 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 – BGBl. I S. 3370) und § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen folgendes bekannt:

1. Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 154. Sitzung am 03.03.2017 das Erarbeitungsverfahren für den „Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ beschlossen.
Der Entwurf des Planes mit Erläuterung, der Umweltbericht und die Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung und zur Umweltverträglichkeit haben im Jahr 2017 drei Monate öffentlich ausgelegen.
2. Die Erörterung der zu dem Planentwurf vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen beginnt am

Montag, 17.12.2018 09:30 Uhr (Einlass um 09:00 Uhr)

im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln und wird dort erforderlichenfalls am 18.12.2018 zur gleichen Zeit fortgesetzt.

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

3. Die Erörterung orientiert sich an den Themen, die als Einwendung/Stellungnahme vorgebracht wurden. Folgende Themenblöcke und Verhandlungstage sind vorgesehen:

- Rheinwasserentnahme
- Lage, Bau und Betrieb der Leitung
- Befüllung Tagebausee
- Ausgleich der Beeinträchtigungen auf die Landwirtschaft
- Beeinträchtigung und Zerschneidung von Grundstücken und vorhandener Infrastruktur
- Natur- und Landschaftsschutz
- Bodenschutz
- Wasserwirtschaft
- Sonstiges

Vorgesehen ist ein Verhandlungstag. Sollte die Erörterung am 17.12.2018 nicht abgeschlossen werden können, wird die Erörterung am 18.12.2018 um 09.30 fortgesetzt. Der Verhandlungsleiter behält sich vor, die Reihenfolge der Themenblöcke und deren Verhandlungszeitpunkte innerhalb eines Tages zu ändern. Einzelheiten dazu werden im Laufe des Erörterungstermins mitgeteilt.

Das jeweils aktuelle Thema kann während der Erörterung telefonisch – auch außerhalb der Verhandlungszeit – abgefragt werden. Die Telefonnummer wird zu Beginn des Erörterungstermins bekannt gegeben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen/Stellungnahmen vorgebracht haben, auch ohne sie verhandelt werden kann.

5. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Bergbautreibenden, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Wesentliches Ziel ist dabei die Feststellung und Klärung aller für die Entscheidung des Braunkohlenausschusses erheblichen Fakten und Gesichtspunkte, die Anhörung sowie der Ausgleich der in Frage stehenden Interessen (§ 28 Abs. 2 Satz 5 LPIG NRW). Fragen, die für die Entscheidung des Braunkohlenausschusses nicht von Bedeutung sein können, sind nicht Gegenstand der Erörterung.
6. Der Erörterungstermin ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.
7. Wir empfehlen die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, da das Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln sehr gut erreichbar ist mit:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien 5, 16 und 18 bis Appellohofplatz
Außerdem stehen Ihnen im Innenstadtbereich zahlreiche Parkhäuser sowie Tiefgaragen zur Verfügung (das nächstgelegene Parkhaus zur Bezirksregierung Köln ist das Parkhaus DuMont-Carré in der Breite Straße 80-90).
8. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.
9. Über alle vorgebrachten Einwendungen/Stellungnahmen wird der Braunkohlenausschuss auf der Grundlage des Erörterungstermins unterrichtet (§28 Abs. 2 Satz 6 und 7 LPIG NRW). Der Braunkohlenausschuss prüft die Anregungen und entscheidet über die Aufstellung des Braunkohlenplanes (§28 Abs. 3 LPIG NRW).

Der aufgestellte Braunkohlenplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Zusendung des genehmigten Planes an die Einwender wird durch Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und Düsseldorf sowie durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung ersetzt werden; dabei wird darauf hingewiesen werden, bei welcher Stelle der genehmigte Plan eingesehen werden kann (§ 14 LPlG NRW).

10. Gemäß § 27a VwVfG weisen wir darauf hin, dass eine Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Köln erfolgt. Diese ist unter dem folgenden Link abrufbar:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_braunkohlen_planverfahren/braunkohlenplanverfahren_garzweiler/index.html

Im Auftrag

gez. Vera Müller